

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/0516/2006**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 27.10.2006

Amt: Rechtsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: 30 60 01/1, Nst. 1451  
 Verfasser/-in: Frau Becker

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Nein			Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	06.11.2006	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	11.12.2006	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2006	Entscheidung

**Betreff:**

**Wahl einer stellvertretenden Schiedsfrau oder eines stellvertretenden Schiedsmanns für den Schiedsamsbezirk Gießen  
 - Antrag des Magistrats vom 27.10.2006 -**

**Antrag:**

Als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Gießen wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

Herr Jürgen Becker, Jenaer Str. 16, 35396 Gießen

**Begründung:**

Der Präsident des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des bisherigen Schiedsamsstellvertreters, Herrn Günther Lepper, zum 25.09.2006 abläuft und eine Neuwahl durchzuführen ist.

Herr Lepper selbst hat bekannt gegeben, dass er für eine "weitere" Ausübung des Schiedsamtes bedingt durch seine Auslastung als Vorsteher des Ortsgerichts Gießen I nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Wahl einer stellvertretenden Schiedsfrau oder eines stellvertretenden Schiedsmanns erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) kann das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

In das Amt soll gem. § 3 Abs. 3 HSchAG nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes soll der Magistrat der Universitätsstadt Gießen die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, daß sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekanntmachen.

Auf eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung in den beiden Gießener Tageszeitungen haben sich folgende Personen beworben:

1. Herr Jürgen Becker (*Stadtverordneter*), geb. 13.02.1950,  
Betriebswirt (FH), derzeit ohne Anstellung,  
wohnhaft: Jenaer Str. 16, 35396 Gießen
2. Herr Alexander Meyer, geb. 19.04.1954,  
Dipl. Sozialwissenschaftler, derzeit selbst. Finanz- u. Versicherungsmakler,  
wohnhaft: Hainstr. 7, 35418 Alten-Buseck

Zu 2.: Herr Meyer besitzt i.S.d. Hess. Schiedsamtsgesetzes nicht die Eignung für das Schiedsamt. Entsprechend § 3 (3) Nr. 2. HSchAG soll nicht in das Amt berufen werden, wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamts *wohnt*. Der Wohnsitz von Herrn Meyer befindet sich in Alten-Buseck.

Anmerkung: Herr Meyer hätte seinen Ausführungen zufolge – wenn erforderlich - einen Zweitwohnsitz in Gießen angemeldet.

Nach Auskunft des Vorstandes des Amtsgerichts - der die in das Amt gewählte Schiedsperson bestätigen muss und auch seine Vereidigung vornimmt - wäre in diesem Fall die erforderliche Bestätigung durch das AG versagt worden.

Als Begründung wird angeführt, dass die Schiedsperson nicht nur auf dem Papier in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnen, sondern dort auch tatsächlich leben und dadurch mit den " Belangen des Schiedsamtsbezirks" vertraut sein soll. Diese Eigenschaft hat man bei nicht in Gießen lebenden Bewerbern generell verneint.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO).

Nach § 4 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes bedarf es zur Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

---

Dr. K ö l b (Stadtkämmerer)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen  
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

---

---

Unterschrift

---

Unterschrift